

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 69/23

Ludwigshafen, 25.08.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                          | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                                                    |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Freitag,<br/>07.11.2025</b> | <b>11:30 Uhr</b> | <b>VII, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein,<br/>Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Maxdorf

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flur, Flurstück</b> | <b>Wirtschaftsart u. Lage</b>                   | <b>m²</b> | <b>Blatt</b> |
|------------------|------------------------|-------------------------------------------------|-----------|--------------|
| Maxdorf          | 3389                   | Hof- und Gebäudefläche<br>Karl-Müller-Straße 10 | 550       | 2432<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Kataster: Carl-Müller-Str.10, Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Anbau, ca. 132 qm Wohnfläche, teilunterkellert, Garage, Bj. nicht bekannt (nach 1934), Anbau 1965 genehmigt;

**Verkehrswert:** 335.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) / [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

## **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Gläubigerbank: Tel.Nr. 040/3334-2768, GZ: RVSA-A/ol 407 8532 100

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.